

## **A: Bindendes Vertragsangebot**

Hiermit biete ich, [REDACTED]  
[REDACTED]

(nachfolgend Landwirt genannt),

der noch zu gründenden Biogas Mönchengladbach-Süd GmbH & Co. KG,  
(nachfolgend Betreiber / Betreibergesellschaft genannt)

den Abschluss eines Liefervertrages über die Lieferung festen Substrats mit dem in  
Abschnitt B enthaltenen Inhalt an.

Das Angebot ist bis zum 31. Oktober 2010 unwiderruflich. Danach kann es von mir  
widerrufen werden. Zur Annahme des Angebots ist die rechtzeitige  
Annahmeerklärung der Biogas Mönchengladbach-Süd GmbH & Co. KG ausreichend.  
Erforderlich ist, dass mir die Annahme bis zum 31. Oktober 2010 zugegangen ist.

## **B: Liefervertrag über festes Substrat**

### **Vorbemerkung:**

Die Biogas Mönchengladbach-Süd GmbH & Co. KG betreibt im Raum  
Mönchengladbach eine Biogasanlage nach den Vorgaben des Gesetzes für den  
Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG). Die Anlage hat eine Mindestlaufzeit bis zum  
Jahr 2031. Das Biogas wird aus anerkannter Biomasse gemäß §§ 27, 64 Ziffer 1  
Nr. 2 EEG i. V. m. der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse  
(BiomasseV) gewonnen.

Der Landwirt beabsichtigt, festes Substrat zur Verwendung in der Anlage zu  
produzieren. Weiterhin ist er daran interessiert, neben den anderen beteiligten  
Landwirten einen Kommanditanteil am Betreiber zu erwerben. Hierüber wird ein  
separater Vertrag geschlossen. Kommanditbeteiligung und der vorliegende  
Liefervertrag bilden eine Einheit und können nicht unabhängig voneinander beendet  
werden.

Derzeit soll in der Anlage Mais als festes Substrat verwendet werden. Es ist aber nicht auszuschließen, dass künftig andere Feldfrüchte als feste Substrate eingesetzt werden. Das feste Substrat wird vom Landwirt erntefähig auf dem Feld zur Verfügung gestellt und vom Betreiber mittels eines Lohnunternehmers geerntet. Die zurückbleibenden Gärreste hat der Landwirt zurückzunehmen und Ausbringflächen zur Verfügung zu stellen.

Die Parteien treffen hierzu die nachfolgenden Regelungen:

## Übersicht

<u>Grundlagen .....</u>	<u>4</u>
<u>§ 1 Vertragsgegenstand .....</u>	<u>4</u>
<u>§ 2 Art und Menge des Substrates .....</u>	<u>4</u>
<u>Das feste Substrat .....</u>	<u>5</u>
<u>§ 3 Auswahl und Einsaat .....</u>	<u>5</u>
<u>§ 4 Sorgfaltspflichten während der Anbauphase .....</u>	<u>6</u>
<u>§ 5 Ernte .....</u>	<u>7</u>
<u>§ 6 Mängel des Substrates .....</u>	<u>8</u>
<u>§ 7 Vergütung .....</u>	<u>8</u>
<u>§ 8 Lieferbestätigungen und Einsatzstoff-Tagebuch .....</u>	<u>10</u>
<u>Gärreste .....</u>	<u>10</u>
<u>§ 9 Rücknahme der Gärreste durch den Landwirt .....</u>	<u>10</u>
<u>Gemeinsame Kommission .....</u>	<u>12</u>
<u>§ 10 Streitigkeiten und deren Schlichtung .....</u>	<u>12</u>
<u>Beginn und Beendigung des Vertrages .....</u>	<u>12</u>
<u>§ 11 Vertragslaufzeit .....</u>	<u>12</u>
<u>§ 12 Kündigung .....</u>	<u>13</u>
<u>Schlussbestimmungen .....</u>	<u>14</u>
<u>§ 13 Parteiwechsel .....</u>	<u>14</u>
<u>§ 14 Vertragsstrafe .....</u>	<u>14</u>
<u>§ 15 Haftung .....</u>	<u>15</u>
<u>§ 16 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung .....</u>	<u>15</u>
<u>§ 17 Salvatorische Klausel .....</u>	<u>15</u>

## Grundlagen

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Versorgung der Biogasanlage des Betreibers mit festem Substrat.
- (2) Die Hauptleistungspflichten des Landwirtes liegen im Anbau und der erntefähigen Bereitstellung des festen Substrates und der Rücknahme von Gärresten.
- (3) Die Hauptleistungspflicht des Betreibers liegt in der Zahlung der vereinbarten Vergütung. Daneben stellt er dem Landwirt alle nach der jeweiligen Gesetzes- und Verordnungslage notwendigen Bestätigungen und Belege aus.

### § 2 Art und Menge des Substrates

- (1) Der Landwirt verpflichtet sich, dem Betreiber jährlich                      festes Substrat erntefähig bereitzustellen. Die hierfür zur Verfügung zu stellenden Anbauflächen hat der Landwirt dem Betreiber bis zum 31. März des jeweiligen Anbaujahres zu benennen. Der Betreiber kann die bereit zu stellende Menge in Abstimmung mit dem Landwirt um bis zu 20 % pro Jahr kürzen, wenn er dies dem Landwirt bis zum 31. Oktober des Vorjahres mitteilt. Der Landwirt ist jeweils verpflichtet, den gesamten auf den i.S.d. Satzes 2 benannten Anbauflächen gewachsenen und geernteten Ertrag dem Betreiber anzudienen, der Betreiber ist verpflichtet, diesen Ertrag abzunehmen.
- (2) Als festes Substrat wird Mais verwendet. Der Betreiber kann nach entsprechendem Beschluss seiner Gesellschafterversammlung jedoch eine alternative Feldfrucht als Substrat benennen. Will er von diesem Wahlrecht Gebrauch machen, so hat er dem Landwirt die alternative Feldfrucht und die angeforderte Menge spätestens am 31. Oktober des jeweiligen Vorjahres mitzuteilen. Für das alternative Substrat muss der zum Änderungszeitpunkt gem. § 7 Ziffer 6 berechnete Preis gezahlt werden.



- (3) Das feste Substrat kann sowohl auf eigenen, als auch auf zugepachteten Flächen des Landwirtes bereitgestellt werden. Dem Landwirt steht es frei, die Lieferverpflichtung vollständig oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Er übernimmt in diesem Fall die Garantie für die vertragsgemäße Erfüllung der Lieferverpflichtung durch den Dritten. An wen der Betreiber die Vergütung gemäß § 7 zu zahlen hat, richtet sich gegebenenfalls nach den im Innenverhältnis zwischen dem Landwirt und dem Dritten getroffenen Vereinbarungen.

### **Das feste Substrat**

#### **§ 3 Auswahl und Einsaat**

- (1) Der Betreiber stellt eine Liste mit den zulässigen Maissorten auf, um eine optimierte Einsaat- und Erntestruktur zu gewährleisten. Sollten gemäß § 2 Ziffer 2 alternative Feldfrüchte angefordert werden, so wird die Liste entsprechend erweitert.
- (2) Aus der Liste wählt der Landwirt sein Saatgut nach eigenem Ermessen aus. Er hat hierbei bis zum 15. Januar eines jeden Jahres Rücksprache mit dem Betreiber nehmen, um einen reibungslosen Ablauf der Ernte aller Landwirte zu gewährleisten. Ist der Betreiber nach dem zweiten Betriebsjahr der Ansicht, dass es einer zentralen Koordinierung bedarf, so kann ab diesem Jahr in Abstimmung mit dem Landwirt und dem Aufsichtsrat ein bestimmtes Saatgut vorgegeben werden.
- (3) Der Landwirt kauft sein Saatgut auf eigene Kosten als Sammelbestellung über den Betreiber.
- (4) Sämtliche Anbauflächen des Landwirtes sollen maximal in einem Radius von 15 Kilometern Luftlinie um die Anlage liegen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Mehrkosten durch längere Anfahrestrecken trägt der Landwirt. Diese betragen zurzeit 0,10 €/t je Kilometer Luftlinie, den eine Anbaufläche weiter als 15 km vom Anlagenstandort entfernt liegt. Der Betreiber behält sich vor, diesen Betrag nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB anzupassen.

- (5) Der Landwirt erstellt ein Einsaatprotokoll nach dem in der Anlage beiliegenden Muster, das dem Betreiber spätestens bis zum 01. Mai eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt wird.
- (6) Die Liefermenge kann aufgrund der Fruchtfolge und der Größe der Flurstücke um bis zu 15 % von der vertraglich vereinbarten Liefermenge abweichen. Die Liefermenge des einzelnen Landwirtes muss im dreijährigen Mittel der vertraglich vereinbarten Liefermenge entsprechen. Die Gesamtliefermenge aller beteiligten Landwirte muss in jedem Jahr der vertraglich vereinbarten Gesamtliefermenge entsprechen. Hierüber stimmen sich die Landwirte untereinander ab.

#### **§ 4 Sorgfaltspflichten während der Anbauphase**

- (1) Der Landwirt ist während der Anbauphase dafür verantwortlich, dass das feste Substrat später ordnungsgemäß geerntet und in der Biogasanlage verwendet werden kann.
- (2) Insbesondere hat der Landwirt das Substrat vor sämtlichen äußeren Einflüssen zu schützen, die negative Auswirkungen auf den Transport, die Silierung, die Vergärung und die Verwendung der Gärreste als Dünger haben können. Hierunter fällt vor allem der Schutz vor Schädlingen, Krankheiten und Unkraut. Das Substrat ist frei von Verschmutzungen und Schadstoffen zu halten.
- (3) Während der Anbauphase trägt der Landwirt die Gefahr eines zufälligen Unterganges des Substrates. Er wird jedoch von der Lieferpflicht ganz oder teilweise frei, wenn und soweit das Substrat aus Gründen höherer Gewalt, z. B. extreme Witterungsereignisse oder nicht mit zugelassenen Mitteln bekämpfbaren Schädlingsbefalls, ganz oder teilweise untergeht. Der Landwirt überprüft in regelmäßigen Abständen den Zustand des Substrates und meldet Probleme unverzüglich dem Betreiber. Der Betreiber kann daneben auch selbst oder durch den Lohnunternehmer Kontrollen vornehmen und hierzu die Anbauflächen betreten.

## § 5 Ernte

- (1) Der Betreiber erntet das Substrat durch einen Lohnunternehmer auf eigene Kosten und transportiert es zur Biogasanlage. Er übernimmt auch die nachfolgenden Arbeitsschritte wie z. B. Silierung und Lagerung.
- (2) Die Erntezeitpunkte werden vom Betreiber festgelegt. Er stellt den Ernteplan unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt auf, mit dem Ziel, eine optimale Ernte bei allen beteiligten Landwirten zu gewährleisten.
- (3) Der Landwirt hat dafür zu sorgen, dass die Anbauflächen für die üblichen Erntefahrzeuge zugänglich sind und dass nach der Ernte die Wege entsprechend den geltenden Anforderungen durch ihn gereinigt werden. Mit der Ernte geht die Gefahr des zufälligen Unterganges auf den Betreiber über. Das Eigentum geht jedoch erst mit der Anlieferung des Substrats an der Anlage auf den Betreiber über.
- (4) Der Landwirt benennt für die Ernte einen Ansprechpartner mit Telefon, Mobiltelefon und Faxnummer. Eine Änderung dieser Kontaktdaten teilt er unverzüglich mit. Der Betreiber benennt in gleicher Weise einen Ansprechpartner des ausführenden Lohnunternehmers.
- (5) Das Substrat wird auf der Waage des Betreibers gewogen.
- (6) Vor der Silierung nimmt der Betreiber regelmäßig Stichproben, deren Ergebnisse dem Landwirt als Sammelliste mitgeteilt werden, damit dieser den Anbau in den Folgejahren optimieren kann.
- (7) Ziel der Ernte ist ein TS-Gehalt zwischen 30 % und 33 %. Landwirt und Betreiber wirken gemeinsam auf die Erfüllung dieser Vorgabe hin. Die Schnitthöhe/Häckselhöhe hat erheblichen Einfluss auf den Anteil der in der Biogasanlage vergärbaren Inhaltsstoffe. Die Schnitt-/Häckselhöhe wird vom Betreiber in Abstimmung mit der Kommission gem. § 10 jährlich und bei Bedarf für jede Anbaufläche gesondert vor der Ernte zur Optimierung der Zusammensetzung der vergärbaren Inhaltsstoffe neu festgelegt.



## § 6 Mängel des Substrates

- (1) Der Landwirt hat das Substrat in mangelfreiem Zustand bereitzustellen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Ernte.
- (2) Das Substrat ist mangelhaft, wenn es für die Verwendung in der Biogasanlage nur eingeschränkt geeignet oder insgesamt ungeeignet ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - a) das Substrat von Schädlingen oder Krankheiten befallen oder mit Schadstoffen (Rückstandshöchstmengenüberschreitung) belastet ist,
  - b) das Substrat außerordentlich stark verschmutzt oder mit Unkraut vermischt ist.
- (3) Ist das bereitgestellte Substrat mangelhaft, so kann der Betreiber Ernte und Vergütung verweigern. Erntet der Betreiber dennoch, so kann der Betreiber die Vergütung entsprechend dem Grad der Mangelhaftigkeit, mindestens jedoch um 3 % mindern.
- (4) Über die Höhe der Minderung sowie den Grad der Mangelhaftigkeit entscheidet die Kommission gem. § 10 dieses Vertrages.

## § 7 Vergütung

- (1) Der Landwirt erhält für die Lieferung des Maissubstrats auf der Basis des Jahres 2008 eine Vergütung in Höhe von



je Tonne Frischmais, stehend im Feld, mit einem durchschnittlichen TS-Gehalt von 32%.

Für das erste Lieferjahr und alle folgenden Jahre ändert sich die Vergütung entsprechend folgender Formel:

$$P = 26,5 \times \left[ \frac{1}{3} \times (LP/LP_0) + \frac{1}{3} \times (LB/LB_0) + \frac{1}{3} \times (VI/VI_0) \right]$$



In dieser Formel bedeuten:

P : Vergütung für das jeweils aktuelle Erntejahr (€/t Substrat)

LP<sub>0</sub>: Pflanzlicher Erzeugerpreisindex für das Basisjahr 2008 (Jahresdurchschnitt)

LP : Pflanzlicher Erzeugerpreisindex (Jahresdurchschnitt des aktuellen Erntejahres)

LB<sub>0</sub>: Landwirtschaftlicher Betriebsmittelpreisindex für das Basisjahr 2008 (Jahresdurchschnitt)

LB : Landwirtschaftlicher Betriebsmittelpreisindex (Jahresdurchschnitt des aktuellen Erntejahres)

VI<sub>0</sub>: Verbraucherpreisindex für das Basisjahr 2008 (Jahresdurchschnitt)

VI : Verbraucherpreisindex (Jahresdurchschnitt des aktuellen Erntejahres)

Die Indizes werden vom statistischen Bundesamt alljährlich in der Reihe 17/1 veröffentlicht.

Das Ergebnis wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

- (2) Eine 80 %ige Abschlagszahlung erfolgt 6 Wochen nach Ernteende auf Basis der bis dahin bekannten aktuellen Indizes. Die Restzahlung erfolgt 3 Wochen nach Bekanntgabe der Jahresdurchschnittsindizes des Erntejahres durch das statistische Bundesamt.
- (3) Die Abrechnung erfolgt aufgrund der Liefermenge durch Gutschrift.
- (4) Eine Preisanhebung nach Ziffer 1 unterbleibt, soweit dadurch die Rentabilität des eingesetzten Eigenkapitals die durchschnittliche Verzinsung vor Steuern von 10 % unterschreiten würde. Die maßgebliche Durchschnittsverzinsung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Verzinsung vom 1. bis zum 21. Betriebsjahr. Maßgebend ist die nach dem Schema des als Anlage beigefügten Businessplans ausgewiesene Eigenkapitalrendite vor Steuern. Die Renditeberechnung wird jeweils nach Vorliegen geprüfter Jahresabschlüsse angepasst, in dem die in der Anlage unterstellten Werte durch die tatsächlich ermittelten Werte ersetzt werden. Prognosezahlen für die Zukunft werden also erst dann angepasst, wenn sie durch tatsächliche Zahlen aus geprüften Jahresabschlüssen ersetzt werden können. Die Anpassungssperre gilt nicht, solange der Preis nach Ziffer 1 den Betrag von 26,50 € nicht übersteigt.
- (5) Der Preis ist ein Nettopreis. Der Betreiber hat die jeweils zutreffende Umsatzsteuer zusätzlich zu zahlen.

- (6) Bei Einsatz alternativer bzw. durch Züchtung weiter entwickelter Feldfrüchte auf der vom Landwirt zur Verfügung gestellten Fläche ergibt sich der Preis abweichend von Ziffer 1 im Verhältnis des Energiegehaltes bezogen auf Maissubstrat mit einem TS-Gehalt von 32 % nach folgender Formel:

$$P_A = P \times E_A / E_M$$

In dieser Formel bedeuten:

P<sub>A</sub>: Preis für die Alternativfrucht in €/t Substrat

P: Preis nach Ziffer 1

E<sub>A</sub>: Energiegehalt des Alternativsubstrats in kWh/t Substrat

E<sub>M</sub>: Energiegehalt von Mais bei einem TS-Gehalt von 32 % in kWh/t Substrat

Die Alternativfrüchte müssen nach dem Stand der Technik genauso wie Mais oder besser für den Vergärungsprozess geeignet sein und sie dürfen die Ausbringung des Restsubstrats als Dünger (§ 9, Abs. 1) nicht gefährden.

## **§ 8 Lieferbestätigungen und Einsatzstoff-Tagebuch**

- (1) Der Betreiber führt Bücher über die in die Anlage verbrachten Substrate. Er stellt auf Anfrage des Landwirtes jährlich alle Bescheinigungen aus, die der Landwirt nach jeweils gültiger Gesetzeslage im Rahmen seiner Betriebsführung benötigt.
- (2) Der Landwirt bestätigt jährlich, dass das gelieferte und bereitgestellte Substrat ausschließlich aus Biomasse im Sinne des §§ 27, 64 Ziffer 1 Nr. 2 EEG besteht und dass dieses nicht anders als zur Ernte, Lagerung und Verwendung in der Biogasanlage aufbereitet wurde.

## **Gärreste**

### **§ 9 Rücknahme der Gärreste durch den Landwirt**

- (1) Der Landwirt ist verpflichtet, Gärreste von der Anlage zurückzunehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gärreste den Vorschriften für die Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen entsprechen. Dies ist vom Betreiber zu gewährleisten.

- (2) Die Menge der vom Landwirt zurückzunehmenden Gärreste richtet sich anteilmäßig nach dem Mengenanteil seiner Lieferungen an der Summe sämtlicher Lieferungen fester Substrate in die Anlage des Betreibers. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Gärreste nur pflanzenbedarfsgerecht ausgebracht werden dürfen. In Wasserschutz- und Wassereinzugsgebieten ist die Ausbringungsmenge auf ein Äquivalent von 120 kg N/ha zu begrenzen. Der Landwirt wird hierzu zumindest innerhalb der ersten zwei Jahre seit Vertragsbeginn beraten. Er ist verpflichtet, Nährstoffbilanzen zu erstellen. Der Betreiber lässt Analysen der Gärsubstrate durchführen und stellt deren Ergebnisse dem Landwirt zur Verfügung.
- (3) Die Gärreste sind vom Landwirt oder vom Lohnunternehmer an der Anlage abzuholen, wofür ein Behälter mit mindestens 18 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen zu verwenden ist. Die Kosten des Transportes und der Ausbringung zahlt der Landwirt. Der Betreiber zahlt einen Zuschuss i. H. v. 2,- € / t an den Ausbringkosten des Gärrestes. Der Anspruch auf diesen Zuschuss entfällt, wenn der Landwirt gegen die ihm nach Ziffer 2 obliegenden Verpflichtungen verstößt. Nach dem 12. Betriebsjahr kann auf Antrag einer Gruppe der Vertragsparteien (landwirtschaftliche Gesellschafter und/oder institutionelle Gesellschafter) eine Anpassung und Neufestsetzung der Kostenbeteiligung des Betreibers erfolgen. Basis der Anpassung ist die Formel zur Preisanpassung in § 7 Ziffer 1 mit dem Wert 2,- €/t als Ausgangswert für 2008. Dabei ist die Preisentwicklung bei Düngemitteln mit vergleichbarem Düngewert preisbildend zu berücksichtigen.
- (4) Die Verpflichtung nach Ziffer 1 besteht unabhängig von der Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft des Lohnunternehmers des Betreibers. Insbesondere übernimmt der Betreiber keinerlei Gewähr dafür, dass der Lohnunternehmer Aufträge der Landwirte annimmt.
- (5) Fahrzeuge müssen bei Verlassen des Anlagengeländes den Anforderungen der Straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Dies gilt insbesondere für die zulässigen Gesamtgewichte und die Landungssicherung.



## **Gemeinsame Kommission**

### **§ 10 Gemeinsame Kommission**

- (1) Eine Kommission, bestehend aus der Geschäftsführung (bzw. von ihr benannte Vertreter), Lohnunternehmer und zwei Landwirten, legt die Schnitt-/Häckselhöhe nach § 5 Ziffer 8 dieses Vertrages fest. Die beiden Landwirte und der Lohnunternehmer werden durch die Versammlung der liefernden Gesellschafter für die Dauer von jeweils drei Jahren in die Kommission gewählt. Die Abstimmungsmodalitäten richten sich nach § 9 Ziffer 7 des Gesellschaftsvertrags der Biogas Mönchengladbach-Süd GmbH & Co KG.
- (2) Die Kommission entscheidet auch über den Grad der Mangelhaftigkeit der Substrate und der daraus folgenden Höhe der Minderung der Vergütung. Dem betroffenen Landwirt ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung erfolgt mehrheitlich, der betroffene Landwirt kann nicht mitstimmen. Ist der betroffene Landwirt mit der Entscheidung der Erntekommission nicht einverstanden, so ist ein Gutachten der Landwirtschaftskammer einzuholen. Das Ergebnis des Gutachtens ersetzt die Entscheidung der Kommission und wird dem Landwirt mitgeteilt. Die Kosten für das Gutachten werden von dem Landwirt und dem Betreiber im Verhältnis des jeweiligen Obsiegens/Unterliegens getragen.
- (3) Dem betroffenen Landwirt steht nach der Entscheidung der Kommission bzw. nach Vorlage des Gutachtens der Rechtsweg offen.

## **Beginn und Beendigung des Vertrages**

### **§ 11 Vertragslaufzeit**

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2011. Er ist dadurch aufschiebend bedingt, dass zu diesem Zeitpunkt die GmbH & Co. KG im Handelsregister eingetragen ist und alle behördlichen Genehmigungen zum Bau und Betrieb der Biogasanlage vorliegen und der Landwirt der GmbH & Co. KG als Kommanditist beigetreten ist.



- (2) Der Vertrag endet vorzeitig, wenn der Landwirt als Kommanditist des Betreibers ausgeschlossen wird oder aus anderen Gründen ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger seine Position einnimmt.

## § 12 Kündigung

- (1) Die ordentliche Kündigung des Vertrages ist mit einer Frist von 12 Monaten, erstmals zum Schluss des 21. vollen Geschäftsjahres zulässig; danach mit der gleichen Frist zum Ende eines jeden weiteren Geschäftsjahres. Die Kündigung hat durch Einschreiben an die Gesellschaft zu erfolgen. Außer durch Kündigung endet das Vertragsverhältnis mit Beendigung der Gesellschaft.
- (2) Beiden Vertragsparteien steht darüber hinaus ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu.

Für den Betreiber ist ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben, wenn

- a) die Anlage aus technischen oder sonstigen Gründen nicht oder nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann, so z.B. falls sich die diesem Vertrag zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen maßgeblich ändern.
- b) der Landwirt seine Pflichtmenge gemäß § 2 Ziffer 1 in zwei aufeinander folgenden Jahren um mehr als 50 % unterschreitet, falls diese Minderlieferungen nicht durch Naturkatastrophen, Dürren o. ä. begründet sind,
- c) mehr als 50 % des Substrates der Landwirte in zwei aufeinander folgenden Jahren schwerwiegende Mängel aufweisen. Die Entscheidung über die Schwere der Mängel wird entsprechend § 6 Ziffer 4 getroffen.

Für den Landwirt ist ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben, wenn

- a) sich die diesem Vertrag zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen maßgeblich ändern,
- b) der Betreiber die Vergütung nicht vertragsgemäß zahlt,
- c) der Landwirt verstirbt und sein Betrieb nicht durch familiäre oder andere Betriebsnachfolger fortgeführt wird,
- d) der Landwirt seinen Betrieb aus gesundheitlichen (Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit) oder wirtschaftlichen Gründen aufgibt und eine Fortführung desselben durch familiäre oder andere Betriebsnachfolger nicht erfolgt,

- e) der Landwirt seinen vertraglichen Verpflichtungen aufgrund einer bergbaulichen Inanspruchnahme nicht mehr in zumutbarer Weise nachkommen kann und insoweit ohne Beschreiten des Rechtsweges eine Kompensation durch den Bergbautreibenden nicht zu erlangen ist oder
  - f) der Betreiber die erforderlichen Bescheinigungen nicht ausstellt und der Landwirt ihm hierfür erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Für die Nachfrist gelten die allgemeinen Bestimmungen des BGB.
- (3) Mit der Kündigung scheidet der Landwirt als Kommanditist aus der Betreibergesellschaft aus.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Parteiwechsel**

- (1) Der Landwirt kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Voraussetzung für den Parteiwechsel ist, dass der Dritte den Kommanditanteil des Landwirts nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages des Betreibers übernimmt.
- (2) § 15 des Gesellschaftsvertrages des Betreibers regelt die Rechtsnachfolge in den Kommanditanteil der Landwirte im Todesfall. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag folgen dem Kommanditanteil.

### **§ 14 Vertragsstrafe**

- (1) Verletzt der Landwirt grob fahrlässig seine Pflichten aus diesem Vertrag, so kann der Betreiber eine Vertragsstrafe verlangen, die bis zur Hälfte des Entgeltes für die jährlich bereitzustellende Menge festen Substrates beträgt. Über die Höhe der Vertragsstrafe wird entsprechend § 10 entschieden.
- (2) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und das Minderungsrecht werden hierdurch nicht berührt.

## **§ 15 Haftung**

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

## **§ 16 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung**

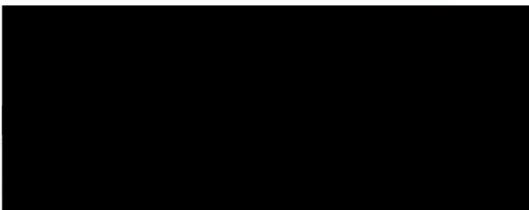
Zurückbehaltungsrechte und das Recht zur Aufrechnung sind beiderseitig ausgeschlossen. Dies gilt nicht für unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Forderungen.

## **§ 17 Salvatorische Klausel**

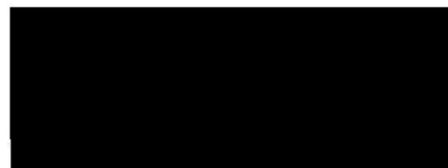
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchsetzbar sein oder künftig werden, oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine Regelung, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien bei der Unterzeichnung gewollt haben würden, sofern ihnen dieser Punkt bekannt gewesen wäre.

Mönchengladbach, 27.01.2010



GmbH & Co. KG



Landwirt

Anlage: Muster des Einsatzprotokolls  
Businessplan